E und M

ÖVE-F 40b/1974

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
(ÖVE)
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Nachtrag b

zu den Vorschriften über

netzbetriebene Rundfunk- und verwandte elektronische Geräte

ÖVE-F 40/1969

DK 621.396.62 : 621.311.62

Ausgearbeitet vom Fachausschuß F
„Fernmeldetechnik" im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Feber 1974

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright ÖVE

H i n w e i s

Der vorliegende Nachtrag ÖVE-F 40b/1974 ändert sowohl Bestimmungen von ÖVE-F 40/1969 als auch Bestimmungen von ÖVE-F 40a/1972 und ist daher nur zusammen mit den genannten Vorschriftenheften anzuwenden.

Die Einhaltung dieser Vorschriften kann durch das ÖVE-Beschaffenheitszeichen dokumentiert werden. Das Recht, dieses Zeichen zu führen, wird nach erfolgreich abgelegter Prüfung bei einer dafür autorisierten, der Sektion Prüfgemeinschaft angehörigen, österreichischen Prüfanstalt vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik, Sektion Sicherheitszeichen, verliehen, der durch den Bescheid Zl.133.671-III-18/61 des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie mit der Ausgabe des ÖVE-Beschaffenheitszeichens beauftragt worden ist.

Copyright ÖVE

Nachtrag b zu den Vorschriften über netzbetriebene Rundfunk- und verwandte elektronische Geräte, ÖVE-F 40/1969

Der erste Absatz der Einleitung erhält folgende Neufassung:

(1) Als Grundlage für diese Vorschriften wurden die Empfehlungen verwendet, welche in der von der IEC und der CEE gemeinsam herausgegebenen IEC-Publikation 65/CEE-Publikation Nr. 1 "Sicherheitsanforderungen an netzbetriebene elektronische und verwandte Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche allgemeine Verwendung", Ausgabe 1972, enthalten sind. Die Paragraphen- und Abschnitteinteilung konnte praktisch unverändert beibehalten werden. Die wesentlichen Unterschiede sind im Anhang zusammengestellt.

Im § 1.1 ist die Aufzählung in der letzten Zeile zu ergänzen:

Fernbedienungseinrichtungen, Batterie-Ersatzgeräte u.dgl.

Der Kleindruck im § 2.3 erhält folgende Fassung:

Für die Prüfung wird angenommen, daß alle berührbaren Flächen nichtleitender Teile mit einer leitenden Schicht bedeckt sind (siehe § 4.3.1).

Der letzte Absatz der Aufzählung im § 3 vor den Prüfbestimmungen ist durch folgenden Text zu ersetzen:

Sicherheit vor den Gefahren durch mechanische Instabilität und bewegliche Teile.

Der erste Absatz des § 4.2.8 erhält folgende Neufassung:

Batterie-Ersatzgeräte mit den Abmessungen einer genormten Batterie oder eines Satzes solcher Batterien werden in einem Batteriefach der ungünstigsten Bauart geprüft.

Nach dem ersten Absatz des § 4.3.1 ist folgender Kleindruck einzufügen:

Da geeignete Prüfungen fehlen, gilt diese Anforderung auch für Trenntransformatoren in Geräten, die an das Netz

Copyright ÖVE